

zu fordern, möglichst einheitlich zu verfahren, um den Verlegern die an sich schon saure Arbeit nicht noch mehr zu versauern.

Im Interesse des Sortimenters selbst liegt es, dem Verleger nicht so viele Schwierigkeiten in der Geschäftsführung zu bereiten, denn durch diese Schwierigkeiten wird ein so hoher Procentsatz an Geschäftsspesen veranlaßt, daß die Bücher dadurch nicht unbedeutend vertheuert werden. Denn, wenn der Verleger jetzt seine Calculation macht, muß er z. B. folgende Spesenätze in Betracht ziehen, die zum Theil nur durch Differenzen verursacht werden: 1) Circulare, Prospekte, Inserate u. über wirklichen Bedarf; 2) abgestrittene Posten (Porti, nicht erhaltene Sendungen u., Pfennigüberschüsse bei den Salbi); 3) für Remittenden ramponirter, verjährter, fest und baar bezogener Artikel; 4) für die durch Baarnachbestellungen über Bedarf vergrößerten Auflagen, lauter Posten, die dadurch vermieden werden könnten, daß die Sortimenter neben ihrem eigenen auch ein wenig das Interesse der Verleger im Auge hätten, welches, wie oben gezeigt, schließlich auch das ihre ist.

Wollte ich noch weiter in Details eingehen, so dürfte es mir nicht schwer werden, eine ziemlich umfangreiche Broschüre über die Uebelstände, welche sich neuerdings in den Verkehr zwischen Sortimentern und Verleger eingeschlichen haben, zu schreiben; hier gilt es aber nur, dem Hrn. S. zu zeigen, daß der Verleger keineswegs von den Herren Sortimentern auf Rosen gebettet wird.

Selbstverständlich gelten die vorstehenden Bemerkungen nicht dem Sortimentersbuchhandel im Allgemeinen, sondern vielmehr nur denjenigen Handlungen, welche derartige Schwierigkeiten dem Verleger in den Weg legen — und diese zählen zwar nicht zu den feinsten Firmen, sind aber bedeutend in der Mehrzahl, wie man sich aus den Listen der verschiedenen Verlegervereine überzeugen kann. Werden doch auch in einem geordneten Gemeinwesen die Gesetze für alle Mitbürger erlassen, nicht bloß gegen die schlechten, für die sie eigentlich bestimmt sind. Der Gute fügt sich in die Bestimmungen, wenn er sie für recht erkannt hat, oder aber bedarf ihrer schon thatsächlich nicht, der Schlechte aber muß durch sie in seinem unordentlichen Wesen gezügelt werden, und so sind derartige Bestimmungen, wie sie die Firma Spamer erlassen hat, weder unbequem noch schadenbringend für die guten Firmen im Sortimentersbuchhandel, denn sie enthalten nur das, was diese dem Verleger gegenüber schon von selbst für Recht werden erkannt haben. Denen aber, welche gewöhnt sind, sich durch Schädigung des Verlegers einen Extravortheil zu verschaffen, müssen bindende Bestimmungen gegenübergestellt werden, und es wäre zu wünschen, daß alle größeren Verleger sich zu gemeinsamen Normen einigten, denn die der verschiedenen Verlegervereine reichen schon längst nicht mehr aus.

B.

#### Miscellen.

Es sei mir erlaubt, auf einige Irrthümer in dem Aufsatz „Zur Litterarconvention mit den Niederlanden“ im Börsenblatt vom 15. Sept. aufmerksam zu machen. Die Frage: „Was kann und muß der Congreß thun in Sachen der bevorstehenden Litterarconvention mit Deutschland?“ wurde eigentlich nicht in Berathung genommen, weil der Antragsteller abwesend war. Dagegen wurde in der achten Abtheilung des Congresses, nachdem ein niederländischer Schriftsteller sich beklagte, daß öfter niederländische Novellen in deutschen Journalen übersetzt werden, ohne die Namen der Verfasser zu nennen, auf dessen Antrag beschlossen, die Generalversammlung des Congresses einzuladen, den Wunsch des Congresses auszusprechen zum Abschluß einer Litterarconvention mit Deutschland. Vom Ausschluß des Rechtsschutzes für Uebersetzungen war keine Rede. Keine Stimme hat sich in genannter Abtheilung gegen den Antrag erklärt. Der Antrag wurde in der Generalversammlung vom Präsidenten des Congresses, sowie von verschiedenen Mitglie-

bern warm unterstützt und empfohlen und nur von Hrn. Alberdingk Thym und einem röm.-kath. Geistlichen bestritten. Eine eigentliche Botirung über den Antrag konnte in der Generalversammlung nicht stattfinden, da unter den Anwesenden zu viel Nichtmitglieder des Congresses waren. Später aber wurde der Antrag angenommen. Der Nastrichter Congreß hat also dem Hrn. Alberdingk Thym nicht beigegeben. Aus diesen Mittheilungen wird es Jedermann klar sein, daß es in Nastricht ganz anders hergegangen ist, als der fragliche Berichtersteller mittheilt, und daß also dessen Consequenzen völlig grundlos sind. Da ich selbst dem Congreß von Anfang bis Ende beizuwohnte, kann ich für die Richtigkeit meiner Mittheilungen einstehen.

Haag, 16. September 1875.

Martinus Nijhoff.

Zu dem Artikel: „Was ist Usus?“ in Nr. 211 d. Bl. — Die Anfrage des Hrn. R. Hoster im Betreff der von Hrn. F. Lorber aufgestellten Geschäftsbedingungen veranlaßt mich dazu, meine Meinung dahin auszusprechen, daß jeder Verleger das unbestreitbare Recht hat, die Bedingungen festzustellen, unter denen er seinen Verlag liefern will. Andererseits können aber die Sortimenter nicht dringend genug davor gewarnt werden, derartige Ausnahmbedingungen zu acceptiren. Wenn das bisher nur von einigen wenigen Verlegern gegebene Beispiel, sich über die langjährig feststehenden Usancen des Buchhandels hinwegzusetzen und nach eigenem Ermessen die Normen des Verkehrs zu bestimmen, die Regel würde, dann wäre nach meiner Ansicht eine Rechtsunsicherheit ohne Gleichen und Mißtrauen und Krieg Aller gegen Alle die unausbleibliche Folge. Beispielsweise würde der von Hrn. Hoster angeführte Paragraph dem Diebstahl und Unterschleif in Leipzig Thür und Thor öffnen, weil der Verleger gar kein Interesse mehr an der Ueberwachung seines Personals hätte. Der auswärtige Sortimenter, resp. dessen Commissionär (soweit es sich um Remittenden handelte), müßte ja unweigerlich alles Gestohlene bezahlen. Daß der Sortimenter auch gezwungen wäre, sich sehr genau von der Aechtbarkeit eines Verlegers zu überzeugen, der solche Bedingungen stellt, bedarf kaum der Erwähnung. Ich unterschreibe grundsätzlich solche „Geschäftsbedingungen“ nicht, sondern gebe lieber den Bezug in Rechnung ganz auf, selbst wo mich dies geschäftlich störte.

Hamburg, 17. September 1875.

E. Boyesen.

Eine dringende Bitte des Sortimenters an die Herren Verleger. — Vor mir liegt augenblicklich eine große Anzahl von zurückgekommenen Bestellzetteln, welche von den betreffenden Verlegern mit den verschiedensten Bemerkungen versehen sind: „Erscheint nicht mehr“, „Vergriffen“, „Neue Auflage im Druck“, „Nicht mein Verlag“, „Bedauern, nicht à cond. geben zu können“, „Nur baar“, „Haben wir nicht gebunden“ u. u. Das mag nun an und für sich nichts Befremdendes haben, aber fast sämtliche Zettel tragen ein Datum, welches mindestens 3 Wochen alt ist, mehrere, welche vor 4—6 Wochen, einer sogar, welcher vor 12 Wochen abgeschickt wurde — offenbar ein Zeichen, daß die Zettel auf dem gewöhnlichen Wege eine Verzögerung erlitten haben. Ich glaube mit Recht annehmen zu müssen, daß hauptsächlich den Herren Verlegern oder deren Stellvertretern die Schuld beizumessen ist, welche die Zettel nicht sofort mit dem gehörigen Vermerk zurücksandten, sondern dieselben erst nach längerer Zeit erledigten. Die Verleger scheinen dabei aber gar nicht zu bedenken, welche Unannehmlichkeiten und Geschäftsschädigungen dem Sortimenter aus dieser Saumseligkeit erwachsen. Beispielsweise gesetzt den Fall, ich habe ein bestelltes Buch für eine bestimmte Zeit versprochen, zu welcher es, falls keine unvorhergesehene Eventualität eintritt, da